



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 11. Oktober 2024 Zahl: ÖEK 031/1/2023 - VO mit der das örtliche Entwicklungskonzept 2023 (ÖEK 2023) erlassen wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und den Aufgabenbereich des örtlichen Entwicklungskonzeptes und dient als Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes der Gemeinde Trebesing.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden:
 - a) die in der Anlage 1 gelisteten textlichen Ausführungen über die Ziele und Maßnahmen für einen Planungszeitraum von 10 Jahren;
 - b) die in der Anlage 2 grafisch dargestellte funktionale Gliederung über das hierarchisch geordnete Siedlungssystem;
 - c) die in der Anlage 3 grafisch dargestellte Festlegungen der Entwicklungsziele im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie über sonstige Ersichtlichmachungen und anderer Planungsträger (Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000);

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft und ist darüber hinaus auf der Homepage der Gemeinde Trebesing unter www.trebesing.at abrufbar.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024 Zahl: 031/3/2023, mit der das örtliche Entwicklungskonzept 2023 erlassen wird, außer Kraft.

3 Anlagen

Der Bürgermeister

Prax Arnold